



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
21.03.2020 — Nr. 04/23

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Vereinfachte Umlegung

(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in
der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet:

„B 255 - Überquerungshilfe /
Untere Feldstraße“

Gemeinde: Mittenaar

Gemarkung: Offenbach (1366)

Flur: 4, 5, 13, 27

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit
(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 05.08.2019 ist am 20.02.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeordneten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeordneten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeeignet werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeordneten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mittenaar, den 21.02.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Markus Deusing
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ballersbach West“, OT Ballersbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 24.02.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ballersbach West“, Ortsteil Ballersbach, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ballersbach West“ befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Ballersbach. Er umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans „Gewerbepark Ballersbach West“ (rechtskräftig seit 05.08.2001). Auch der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ballersbach West“ (rechtskräftig seit 22.05.2016) wird von der vorliegenden 2. Änderung umfasst.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger

Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12 von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

Bestellung eines Beauftragten für die Aufgaben des Bürgermeisters in Siegbach

Das Regierungspräsidium Gießen als oberste Kommunalaufsicht hat die Bestellung eines Beauftragten gemäß § 141 HGO für

die Gemeinde Siegbach beauftragt. Wie bereits in zahlreichen Presseberichten erwähnt, ist Herr Bürgermeister Berndt Happel seit 13.06.2019 anhaltend erkrankt und kann somit seine Amtstätigkeit nicht ausüben. Über einen längeren Zeitraum wurden die Aufgaben des Bürgermeisters vertretungsweise durch die ehrenamtlichen Beigeordneten aufgefangen.

Doch hat sich seit Ende Januar 2020 die Situation im Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach erheblich zugespitzt. Der Erste Beigeordnete legte Ende Januar sein Amt bei der Gemeinde Siegbach nieder. Ebenso verzichteten zwei weitere Beigeordnete auf ihr Mandat. Dadurch war die Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Gemeindevorstandes nicht mehr gegeben. Mit Wirkung vom 16.03.2020 wird durch das Regierungspräsidium Gießen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters, Herr Eckehard Förster aus Herborn-Seelbach als Staatsbeauftragter Bürgermeister berufen.

Versorgungsmaßnahme im Bereich Trinkwasser aus aktuellem Anlass

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Coronavirus, haben auch die Versorgungsunternehmen eine Verantwortung gegenüber Ihren Bürgern, die mit Trinkwasser beliefert werden, aber auch gegenüber ihren Mitarbeitern.

Daher haben die Stadtwerke Dillenburg aus aktuellem Anlass Vorkehrungen getroffen, das heißt, dass durch das städtische Personal nur noch notwendige Aufgaben für die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung durchgeführt werden. Alle planbaren Arbeiten, wie Zählerwechsel, Erneuerung von Hausanschlüssen etc. werden erst einmal eingestellt, um das Ansteckungsrisiko der Mitarbeiter sowie der Bevölkerung zu minimieren und die damit verbundenen Quarantänemaßnahmen, innerhalb des Unternehmens langfristig zu vermeiden.

Unter anderem soll mit dieser Maßnahme sichergestellt werden, dass über die gesamte Dauer der Pandemie die Wasserversorgung gewährleistet werden kann. Diese getroffene Maßnahme wird in Abhängigkeit

der allgemeinen Situation wiederkehrend geprüft und dementsprechend angepasst. Wir werden Sie weitergehend informieren. Ihre Gemeinde Siegbach

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte ab 2020

Auszug aus der Ausführungsverordnung zum BauGB (BauGB-AV)

§ 17 Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte werden landesweit zentral in einem digitalen Bodenrichtwertinformationssystem geführt.

(2) Der Gutachterausschuss ermittelt zum Ende jedes ungeraden Kalenderjahres die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches. Er stellt die Bodenrichtwerte spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt nach Satz 1 der Zentralen Geschäftsstelle zur Fortführung des Bodenrichtwertinformationssystems bereit.

(3) Die Bodenrichtwerte, die wertbeeinflussenden Merkmale der Bodenrichtwertgrundstücke und die Bodenrichtwertzonen werden von der Zentralen Geschäftsstelle auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters in Form einer digitalen Bodenrichtwertkarte über öffentlich zugängliche Netze veröffentlicht. Dabei kann die Präsentation der Bodenrichtwertkarte in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Die automatisierte Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist kostenlos.

Hinweis: Bodenrichtwerte werden im Internet unter www.boris.hessen.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut: Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infek-

tionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ordne ich ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) an:

1. Öffentliche und private Veranstaltungen im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises, bei denen gleichzeitig mehr als 1000 Personen zu erwarten sind oder bei denen in den gleichen Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum insgesamt mehr als 1000 Personen und mehr als 500 Personen gleichzeitig (z. B. Messen, Märkte) zu erwarten sind, sind bis zum 30.04.2020 untersagt. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.

2. Die Anordnung aus Ziffer 1 gilt nicht, soweit der Veranstalter dem Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises spätestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail die Sicherstellung der Erfüllung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Anforderungen bzgl. der beabsichtigten Veranstaltung unter Nennung von mindestens 2 verantwortlichen Personen vollständig nachweist. Dies umfasst folgende Schutzmaßnahmen:

a) Während der Veranstaltung darf keine Person die Veranstaltungsflächen bzw. den Veranstaltungsraum betreten, die:

(1) an einer Erkrankung mit akuten respiratorischen Symptomen leidet. Die Feststellung der Erfüllung der Bedingung muss durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen und umfasst auch das Symptom des Fiebers.

(2) in einem Zeitraum von weniger als drei Wochen vor der Veranstaltung sich in einer Region mit einem gehäuften Auftreten von Corona-Fällen (sogenanntes „Risikogebiet“) aufgehalten hat, bzw. mit einer bekannten an Corona infizierten Person Kontakt hatte. Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten „Internationalen Risikogebiete“ sowie die vom RKI benannten „besonders betroffenen Gebiete in Deutschland“.

(3) nicht bei Einlass mit Name und Vorname, Anschrift und Telefonnummer zur Rückverfolgung registriert wurde.

b) Es muss eine gute Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.

c) Allen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, müssen bei Zutritt allgemeine Informationen über die Gefährdungssituation sowie allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes (Handhygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene) zur Verfügung gestellt werden und darauf hingewiesen werden, dass älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen vom Besuch der Großveranstaltung abzuraten ist.

d) Für alle Besucher muss ausreichend Raum zur Verfügung stehen, um einen individuellen Personenabstand von 1,5 m einhalten zu können.

e) Die Toilettenräume und Türgriffe müssen bereits vor und während der Veranstaltung mindestens stündlich einer desinfizierenden Reinigung unterzogen werden und es muss nach der Veranstaltung eine desinfizierende Reinigung der Veranstaltungsräume, Küchenbereiche, Toilettenanlagen und Garderoben erfolgen.

Die Reinigung ist zu dokumentieren und der Nachweis dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende vorzulegen.

f) Eine ausreichende Anzahl Desinfektionsmittelspender (mindestens 1 l), deren Befüllung 30 minütig kontrolliert wird, muss zur Verfügung stehen (Richtgröße: ein Spender pro 50 Teilnehmer).

3. Soweit der Veranstalter einen Nachweis gemäß Ziffer 2 führt, darf die Veranstaltung nur dann durchgeführt werden, wenn das Gesundheitsamt zuvor die Erfüllung der Bedingungen aus Ziffer 2 vollständig anerkannt und die Durchführung der Veranstaltung nach einer erneuten Risikobewertung nicht beanstandet.

4. Die Regelungen unter Ziff. 2 und 3 stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

5. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen öffentlicher Schulen, Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen des unmittelbaren Bildungsauftrages.

6. Die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4

35390 Gießen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Im Auftrag

Strack-Schmalor, Verwaltungsdirektor

Jagdgenossenschaft Mittenaar-Bicken

Einladung zur Genossenschafts- versammlung

– ABGESAGT –

Die Jagdgenossenschaft Mittenaar-Bicken lädt für den 09.04.2020 zur Genossenschaftsversammlung ab 19.00 Uhr in das Foyer des Dorfgemeinschaftshauses in Bicken ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstands mit Aussprache
3. Bericht des Kassierers
4. Prüfbericht des Genossenschaftsausschusses/Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Vertreters der Gemeinde
6. Bericht des Revierförsters
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Verschiedenes

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Abstimmungen nur derjenige teilnehmen kann, der über bejagbare Flächen im Jagdbezirk Bicken verfügt. Per Vollmacht können Jagdgenossen ihre Interessen nur über einen anderen Jagdgenossen, einen Ehepartner, ein Elternteil oder ein Kind vertreten lassen. Es besteht Eintragungspflicht mit Angabe der bejagbaren Fläche in der Teilnehmerliste. Die Richtigkeit der Eintragungen wird vom Vorstand überprüft.

Ein Rederecht von Nicht-Jagdgenossen und Gästen ist im Vorfeld der Versammlung beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand

Jörg Benner, Jagdvorsteher

Die nächste „WiMS“ 2020
erscheint am **11. April**.
Anzeigen- & Redaktions-
schluss ist um **17.00 Uhr**
am **02. April 2020**.

– ABGESAGT –

Die Feuerwehr Übernthal lädt herzlich
ein zum

OSTERFEUER

Wann?
AM 11. APRIL

Wo?
ÜBERNTHAL,
AM ALTEN BAHNHOF



Ab 17.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist
gesorgt

– ABGESAGT –



Frühlingscafe

Die Landfrauen
Übernthal laden herzlich
zu ihrem Frühlingscafe
am Sonntag den 5. April
ab 14:30 Uhr in die
Begegnungsstätte
Übernthal ein.

Verein der Naturfreunde Bicken

Am Samstag, den 28.03.2020 um 10.00 Uhr findet
die jährliche Gemeinschaftsaktion der
Bickener Ortsvereine

„SAUBERE LANDSCHAFT“

statt.



Treffpunkt ist der Parkplatz am DGH.
Jeder Helfer ist herzlich willkommen.

Im Anschluss an die Aktion gibt es zur
Stärkung einen kleinen Imbiss.



Der Musikzug Bicken

sagt sein Konzert
am

21.03.2020

ab.

Es wird zu einem
späteren
Zeitpunkt nachgeholt

www.Musikzug-Bicken.de